

Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Bäckereien, Konditoreien, Confisereien (Art. 27 ArGV 2)

Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG, Arbeitnehmende in der Produktion, nicht industrielle Betriebe. Weiter sind eventuelle Regeln von Gesamtarbeitsverträgen zu beachten.

Erwachsene, generell:

Wöchentliche Arbeitszeit: Höchstarbeitszeit Mo. bis So., 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. a ArG).

Überzeitarbeit: Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit. Ist nur beim Eintreten bestimmter Faktoren möglich. Sind die in Art. 12 ArG genannten Voraussetzungen erfüllt, kann Überzeit geleistet werden. Max. 2 Stunden am Tag, ausser an sonst arbeitsfreien Tagen. Limit von 140 Stunden im Jahr (Art. 12 ArG). Überzeit ist nicht planbar!

Verlängerung Woche: Die wöchentliche Höchstarbeitszeit kann unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 4 Stunden verlängert werden. Siehe dazu Art. 22 ArGV 1. Die Verlängerung ist befristet und muss – auch bei kürzeren Arbeitsverhältnissen – wieder ausgeglichen werden.

Ausgleichsmöglichkeiten: Ausgleich ausfallender Arbeitszeit in bestimmten Grenzen möglich, siehe dazu Art. 11 ArG.

Tages- und Abendarbeit: Zwischen 06.00 Uhr und 23.00 Uhr darf in einem Zeitraum von max. 14 Stunden, inkl. Pausen, gearbeitet werden. Die Zeitgrenze 6 – 23 Uhr darf mit dokumentierter Einwilligung der Arbeitnehmenden um bis zu 1 Stunde vor- oder zurück verschoben werden (Art. 10 ArG).

Nachtarbeit: Erlaubt (Art. 4 ArGV 2). Max. 9 Arbeitsstunden im Zeitraum von 10 Stunden (Art. 17a Abs. 1 ArG), ohne Wechsel mit Tagesarbeit an bis zu 6 von 7 aufeinanderfolgenden Nächten, sofern im Jahresdurchschnitt die 5-Tage-Woche eingehalten wird (Art. 10 Abs. 5 ArGV 2). Medizinische Untersuchung und Beratung gemäss Art. 43 ff ArGV 1 (obligatorisch bei wiederkehrender Nachtarbeit).

Tägliche Ruhezeit: Min. 11 aufeinander folgende Stunden, einmal pro Woche 8 Stunden, sofern im Schnitt von 2 Wochen 11 Stunden erreicht werden (Art. 15a ArG).

Pausen: Um die Mitte der Arbeitszeit. Bei mehr als 5½ Stunden Arbeitszeit 15 Min., bei mehr als 7 Stunden Arbeitszeit 30 Min., bei mehr als 9 Stunden: 60 Min. Spätestens nach 5½ Stunden Arbeitsdauer. 30 Min. sind zusammenhängend zu beziehen. Die Pausen von 30 Min. und mehr sind mit Angabe der Uhrzeit in der Arbeitszeiterfassung aufzuführen (Art. 15 ArG, Art. 18 und 73 ArGV 1).

Ruhetag: Nach spätestens 6 Tagen, an denen gearbeitet worden ist, ist ein ganzer Ruhetag zu beziehen (35 Std.). Jeder 2 Sonntag frei (Art. 21 ArGV 1), oder Sonderregelung freie Sonntage.

Sonntage, Sonderregelung: Min. 12 Sonntage frei, unregelmässig verteilt, zuzüglich Feriensonntage. In Woche mit Sonntagsarbeit oder in der Folgeweche = Ruhezeit von 36 Std. zuzüglich tägliche Ruhezeit = 47 Stunden (Art. 12 Abs. 2 ArGV 2).

Mit dokumentierter Einwilligung der Arbeitnehmenden kann Sonntagszeitraum von Sa. 23.00 bis So. 23.00 Uhr um bis zu 3 Stunden vor- oder zurück verschoben werden (Art. 11 ArGV 2).

Freier Halbtage: Zusätzlich zum Ruhetag ist wöchentlich ein freier Halbtage zu gewähren. Mit dem dokumentierten Einverständnis des Arbeitnehmenden darf der freie Halbtage für max. vier Wochen zusammenhängend gewährt werden. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit ist dann aber im Durchschnitt einzuhalten (Art. 21 ArG).

Mitwirkungsrechte für Arbeitnehmende in den Belangen von: Arbeitszeitorganisation, Nacht- und Sonntagsarbeit, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz (Art. 17, 19 und 48 ArG).

Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Altersjahr) und weitere Bestimmungen: Siehe Seite 2

Seite 2, Arbeitsgesetz: Bäckereien, Konditoreien, Confisereien

Verkauf eigener Produkte: Sonntag erlaubt, jedoch min. 12 Sonntage frei, unregelmässig verteilt, zuzüglich Feriensonntage. In Woche mit Sonntagsarbeit = Ruhezeit von 36 Std. zuzüglich tägliche Ruhezeit = 47 Stunden. Nachtarbeit ist bewilligungspflichtig.

Bekanntgabe der Arbeitszeiten / Einsatzplan

Bei der Planung der Arbeitszeiten sind die Mitarbeitenden beizuziehen. Die Arbeitszeiten sind den Angestellten möglichst früh, in der Regel 2 Wochen im Voraus, bekannt zu geben (Art. 69 ArGV 1). Der Einsatzplan ist im Betrieb auf geeignete Weise (z.B. Anschlag) bekannt zu geben (Art. 47 ArG).

Erfassung der Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten und die Pausen von 30 Minuten und mehr sind mit Angabe der Uhrzeit zu erfassen. 5 Jahre Aufbewahrungspflicht (Art. 73 ArGV 1). Die Unterlagen sind so aufzubauen, dass der Inhalt auch für die Arbeitnehmenden und für die Kontrollorgane rasch erfassbar und überprüfbar ist.

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Lernende siehe auch Verordnung des EVD.

Wöchentliche Arbeitszeit:	Höchstarbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
Tages- und Abendarbeit:	Maximal 9 Arbeitsstunden in einem Zeitraum von 12 Stunden und nicht mehr als ortsüblich oder andere Arbeitnehmende (Art. 31 ArG). Jugendliche bis 16 Jahre dürfen bis max. 20.00 Uhr, ab 16 Jahre bis max. 22.00 Uhr arbeiten (Art. 31 ArG). Keine gefährlichen Arbeiten, ausser für Lernende gem. Bildungsplan.
Nachtarbeit:	Ohne Ausbildungsziel nicht erlaubt (Art. 31 Abs. 4 ArG). Für Lernende ab 16 Jahre gemäss Verordnung EVD, SR 822.115.4:
Tägliche Ruhezeit:	Min. 12 aufeinander folgende Stunden (Art. 16 ArGV 5).
Ruhezeit vor Schule:	Arbeit bis max. 20.00 Uhr des Vortages (Art. 17 ArGV 5).
Überzeitarbeit:	Überschreitung der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit. Während der Grundausbildung nicht erlaubt, ausser zur Behebung von Betriebsstörungen, welche durch höhere Gewalt verursacht wurden (Art. 17 ArGV 5). Achtung: Maximale tägliche Arbeitszeit: 9 Std.

Verordnung des EVD über die Ausnahmen vom Nacht- und Sonntagsverbot während der beruflichen Grundausbildung, SR 822.115.4, Art. 3, Bäckereien, Konditoreien und Confisereien

- Die Bestimmungen gelten für folgende berufliche Grundbildungen:
 - Bäckerin-Konditorin-Confiseurin EFZ/ Bäcker-Konditor-Confiseur EFZ;
 - Bäckerin-Konditorin-Confiseurin EBA/ Bäcker-Konditor-Confiseur EBA.
- Lernende dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:
 - ab dem vollendeten 16. Altersjahr: höchstens 5 Nächte pro Woche ab 4 Uhr (vor Sonn- und Feiertagen ab 3 Uhr);
 - ab dem vollendeten 17. Altersjahr: höchstens 5 Nächte pro Woche ab 3 Uhr (vor Sonn- und Feiertagen ab 2 Uhr).
- Lernende dürfen wie folgt an Sonntagen arbeiten:
 - ab dem vollendeten 16. Altersjahr: höchstens einen Sonntag pro Monat;
 - ab dem vollendeten 17. Altersjahr: höchstens 2 Sonntage pro Monat.

Lernende im Verkauf: Art. 4 Detailhandel in Bäckereien, Konditoreien und Confisereien

- Die Bestimmungen gelten für folgende berufliche Grundbildungen:
 - Detailhandelsfachfrau EFZ/Detailhandelsfachmann EFZ in der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bäckerei/Konditorei/Confiserie;
 - Detailhandelsassistentin EBA/Detailhandelsassistent EBA in der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bäckerei/Konditorei/Confiserie.
- Lernende dürfen wie folgt an Sonntagen arbeiten:
 - ab dem vollendeten 16. Altersjahr: höchstens einen Sonntag pro Monat;
 - ab dem vollendeten 17. Altersjahr: höchstens 2 Sonntage pro Monat

Das Arbeitsgesetz im Internet: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitsgesetz und Verordnungen. Hier ist auch die Wegleitung mit Schilderungen zu den genannten Artikeln zu finden.

Arbeits- und Ruhezeitregeln: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitnehmerschutz > Arbeits- und Ruhezeiten

Übersichten: www.kiga.gr.ch > Arbeitsinspektorat > Gesetze / Informationen.